



Stadtverband Fußball Halle



SFV Fußball Halle· Grenzstraße 20 · 06112 Halle (Saale)

Vereine SFV Halle

per DFB-Net Postfach

Datum: 17.06.2021

Verteiler:
Vereine SFV Halle
Präsidium SFV Halle
Fußballverband Sachsen-Anhalt
Stadt Halle (Saale)

Hygienekonzept zur 14. Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.06.2021

Sehr geehrte Vereinsvertreter*innen,
liebe Fußballer*innen,

auf Grundlage § 11 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV vom 16. Juni 2021 ist der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen unter Einhaltung bestimmter Maßgaben wieder vollständig zulässig. Eine Unterscheidung der Regelungen nach Kontaktsport und kontaktfreiem Sport ist nicht mehr vorgesehen. Auch Wettkampfbetrieb mit Zuschauern ist wieder möglich.

Die Verordnung tritt am 18. Juni 2021 in Kraft und gilt bis zum 14. Juli 2021. Diesbezüglich gilt ab 18.06.2021 bis auf Widerruf folgendes mit der Stadt Halle abgestimmtes und den Verordnungen angepasstes Hygienekonzept. Jeder Verein muss dem Stadtverband Fußball Halle einen Hygienebeauftragten benennen.

Trainingsbetrieb

1. Der Trainingsbetrieb ist ohne Testung im Freien möglich.
2. Mannschaftsinterne Trainingsspiele sind erlaubt, ohne Testung.
3. Alle Spielgeräte werden vor und nach dem Training von einem Verantwortlichen desinfiziert.
4. Zuschauer sind unter Berücksichtigung der Abstandsregeln zugelassen. 10 m² / Person - § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 (14. Eindämmungsverordnung)
5. Die Funktionsgebäude, Gemeinschaftsräume, Duschen und Umkleiden sind unter Einhaltung der Hygiene und Abstandsregeln zur Nutzung freigegeben. (Nutzer von städtischen Sportanlagen erfragen dies bitte beim Fachbereich Sport)

Wettkampfbetrieb

- 1) Wettkampfbetrieb ist wieder erlaubt.
- 2) **Testpflicht* für Teilnehmer** am Wettkampfbetrieb, ausgenommen:
 - a) Berufssportler, Kadersportler, Sportschule
 - b) Kinder und Jugendliche bis Vollendung 18. Lebensjahr
 - c) vollständig geimpfte und genesene Personen
- 3) **Testnachweise / Vor-Ort Tests im Sinne § 2 Abs. 1* (14. Eindämmungsverordnung):**
 - a) **schriftliche oder elektronische Bescheinigung über einen PCR-Test, der nicht älter als 24 Stunden ist oder**
 - b) **schriftliche oder elektronische Bescheinigung über einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der nicht älter als 24 Stunden ist oder**
 - c) **Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) vor Ort; dieser ist in Anwesenheit eines Verantwortlichen durchzuführen und zu dokumentieren.**
- 4) Zuschauer sind unter Berücksichtigung der Abstandsregeln zugelassen. 10 m² / Person - § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 (14. Eindämmungsverordnung) Festlegung der Höchstbelegung der Sportstätte erfolgt durch den Betreiber, maximale Zulassung:
 - a) 500 Personen in geschlossenen Räumen
 - b) 1.000 Personen im Freien
 - c) Personal des Veranstalters bleibt hierbei unberücksichtigt
 - d) Einhaltung Mindestabstand von 1,5 Metern, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht
 - e) Ein Test wie oben beschrieben ist notwendig.
 - f) Nach Bekanntgabe der Stadt Halle, dass die 7 Tage Inzidenz an zehn Tagen hintereinander unter 35 ist, entfällt die Testpflicht für Zuschauer. Dies ist aber nur möglich wenn die Stadt Halle (Saale) dies auf ihrer Homepage und eigenen Stadtverordnung bekannt gibt..

Weitere Hygiene- und Distanzregeln / Allgemeine Verordnung:

- Händewaschen nach dem Toilettengang (mindestens 30 Sekunden und mit Seife), Nutzung von Desinfektionsmittel vor und direkt nach jeder Trainingseinheit
- Keine körperlichen Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händedruck) durchführen
- Mitbringen eigener personenbezogener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt wurde
- Vermeiden von Spucken und von Naseputzen auf dem Feld
- Verwendete Trainingsleibchen und Spielkleidung sind nach jeder Trainingseinheit zu waschen.
- regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen (Türklinken, Badarmaturen etc.)

Für die Desinfektion sind Desinfektionsmittel mit nachgewiesener Wirksamkeit gegen behüllte Viren anzuwenden: Dieser Wirkungsbereich wird als „begrenzt viruzid“ bezeichnet. Produkte mit der Bezeichnung „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“ sind ebenfalls wirksam. Geprüfte Produkte sind in der VAH-Liste (<https://vah-liste.mhp-verlag.de/>) zu finden

1. **Es müssen durch die Vereine Listen zur Kontaktverfolgung unter Beachtung und Einhaltung der DSGVO angefertigt und für die Dauer von 4 Wochen aufbewahrt werden. Auch zugelassen sind Apps zur Kontaktnachverfolgung (Luca App/DFBnet/Fussball.de Fancard). Bei Verdachtsfällen sowie einer nachweislichen Infektion eines Teilnehmers sind die Listen dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen (Stadt Halle (Saale), Fachbereich Gesundheit).**
2. Die Genehmigung des Hygienekonzeptes kann durch die Stadt Halle (Saale) jederzeit widerrufen werden.
3. **Die Verantwortlichkeit zur Umsetzung des Hygienekonzeptes obliegt dem Verein als Betreiber der Sportanlage.**

Alle Vereine des SFV Halle verpflichten sich dieses Hygienekonzept vom 17.06.2021 anzuerkennen und gut sichtbar auf der Sportanlage auszuhängen. Die Anerkennung erfolgt über das DFB Net Postfach an die Geschäftsstelle des Stadtfachverband Fußball Halle und gilt bis auf Widerruf.

Präsidium
Stadtfachverband Fußball Halle

Wichtiger Hinweis: Dieses Hygienekonzept unterliegt den höherrangigen Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt ([Link](#))

***Von der Testpflicht ausgenommen sind**

1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen,
2. Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen; ein vollständiger Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist; das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen,
3. genesene Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen; ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test) erfolgt ist; die Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen, sowie
4. Personen, die medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen.